



Geschäftsstelle:
Sophienblatt 82-86
D - 24114 Kiel

office@frsh.de
www.frsh.de
T. 0431-735 000
MehrLiS@frsh.de
www.mehrlandinsicht-sh.de
T. 0431-5568 5649

Kiel, 20.9.2017

Stellungnahme:

Bundespolitische Handlungsbedarfe zur nachhaltigen Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit in der 19. Legislaturperiode

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein koordiniert seit 2002 landesweite heterogene Netzwerke zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein. Derzeit engagieren wir uns gemeinsam mit dem Paritätischen SH in der Steuerung des durch die ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Förderprogramm Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen (IvAF) geförderten Netzwerk „*Mehr Land in Sicht!* – *Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein*“.

Mehr Land in Sicht! vernetzt sämtliche relevanten Akteure der Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Weiterbildungs- und Sprachkursträger sowie Migrations- und Integrationsfachdienste, die in unserem Bundesland Angebote für die Zielgruppen aufenthaltsgestatteter und geduldeter Flüchtlinge mit Arbeitsmarktzugang machen. Die Ergebnisse der Netzwerkarbeit sind sehr erfolgreich¹. Unser Netzwerk befindet sich mit bundesweit 41 anderen IvAF-Netzwerken, die ebenfalls auf eine gute Bilanz² bei der erfolgreichen Vermittlung von Teilnehmer*innen verweisen können, im regelmäßigen Austausch.

Mit Blick auf die faktisch wohl auch künftig in beachtenswertem Umfang stattfindende Flüchtlingszuwanderung und den gesellschaftlichen Bedarf an einer nachhaltigen arbeitsweltlichen Integration von Geflüchteten wenden wir uns mit dieser Stellungnahme an Parteien und zur Bundestagswahl Kandidierende mit einigen Anmerkungen zur Lage und daraus abgeleiteten Forderungen an eine zielführende Bundespolitik in der anstehenden Legislaturperiode.

gez. Martin Link
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

gez. Özlem Erdem-Wulff
Kordinatorin Netzwerk Mehr Land in Sicht!

1 Zwischenbilanz "Aspekte gelungener Integration", 9-2017: <http://bit.ly/2fABGU8>

2 Profilpapier der IvAF-Netzwerke, 8-2017: <http://bit.ly/2fjPi9g>

Teilhabe sicherstellen –

Beschäftigung und Ausbildung möglich machen

Anforderungen an eine humane Aufnahme- und Integrationspolitik schutzsuchender Menschen in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages und der künftigen Bundesregierung

In der politischen Debatte, wie auch in manchen Wahlprogrammen, macht die Forderung nach einem „Spurwechsel“ die Runde. Gemeint ist damit im politischen Kern die Beschäftigung von schutzsuchenden Menschen auch nach Ablehnung ihres Asylantrages sicherzustellen.

Experten*innen auf dem Feld der Arbeitsmarktintegration – wie etwa die Netzwerkprojekte des ESF-Bundesprogramms „Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (IvAF) – wissen, dass eine solche Zielsetzung nur über die Schaffung von Rechtssicherheit (im Aufenthalt) einerseits und eine primär sozialpolitische Ausrichtung der Flüchtlingspolitik andererseits zu erreichen ist. Dazu gehören auch strukturelle Änderungen, insbesondere eine frühzeitige, mit dem Tag der Einreise beginnende Erhaltung und Erweiterung der Potenziale von schutzsuchenden Menschen.

Im nachfolgenden sind die dafür wesentlichen politischen Handlungsbedarfe für die neue Legislaturperiode benannt:

Chancengleichheit herstellen – Leben in Würde garantieren

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 und 28) und die Würde des Menschen (Art. 1) gebieten es, dass Menschen ein soziokulturelles Existenzminimum bei Hilfebedürftigkeit und einklagbare Rechte auf Hilfe durch den Staat erhalten. Bezogen auf Flüchtlinge geht es zunächst einmal darum, die ankommenden Menschen in Würde aufzunehmen und bedarfsgerecht zu versorgen.

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden jedoch Asylsuchende während des Asylverfahrens, und teilweise auch danach, sozialrechtlich einem Sonderregime unterworfen. Es kennt umfängliche, in vielen Teilen fragwürdige oder verfassungswidrige Leistungskürzungen und Einschränkungen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 2012 diese Leistungen annähernd auf Hartz-IV-Niveau angehoben und stellte explizit fest: Die „Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar.“ Seither sind allerdings neue

Kürzungstatbestände eingeführt worden, die im Ergebnis dazu führen, dass Asylsuchende zur Führung ihres Lebens geringere Leistungen erhalten und über – zum Teil drastisch – weniger Bargeld als Hartz-IV-Empfänger*innen verfügen.

Das AsylbLG ist nicht im Kanon der Sozialgesetzbücher verankert. Dies führt neben den rechtlichen Folgen in der Praxis zu einer Zuständigkeitsstruktur, die eine Abstimmung zwischen den beteiligten kommunalen Behörden sowie Landes- und Bundesbehörden nahezu unmöglich macht und gute arbeitsmarktpolitische Ansätze der Arbeitsmarktintegration von schutzsuchenden Menschen verhindert.

In der kommenden Legislaturperiode ist es deshalb unabdingbar

- **das AsylbLG zu novellieren und als Landesleistung für Menschen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, zu definieren**
- **allen in einer Kommune untergebrachten schutzsuchenden und geduldeten Menschen im Bedarfsfall Leistungen nach SGB II/XII zu gewähren**
- **die verbleibenden Landesleistungen ohne Abstriche an den Regelbedarfen des SGB II/XII auszurichten**
- **Kommunen finanziell zu entlasten, indem der kommunale Kostenanteil der Leistungen nach dem SGB II/XII aus Landesmitteln erstattet wird**

Hilfe zur Selbsthilfe fördern – Mobilität wiederherstellen

Die Unterbringung von Asylsuchenden, zunächst in der Erstaufnahme der Länder, dann in den Kommunen, wird staatlich organisiert, selbst wenn eine Aufnahme bei Verwandten oder Freunden möglich wäre. Mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ von Juli 2017 droht nunmehr eine dauerhafte Unterbringung in der Erstaufnahme. Davon betroffen ist eine Vielzahl von Menschen – unter ihnen viele Kriegsflüchtlinge, die Anspruch auf asylrechtlichen Schutz haben müssten.

Mit dieser verpflichtenden Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, aber auch in Gemeinschaftsunterkünften, geht eine ordnungspolitisch gewollte, weitgehende Isolation der Betroffenen von Gesellschaft und Teilhabe einher. In der Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht ein vollständiges Verbot von Ausbildung und Arbeit. Es gilt eine verlängerte Residenzpflicht, welche die Betroffenen verpflichtet, sich nur im Umkreis aufzuhalten. Damit wird jedwede integrative, vor allem aber beschäftigungsfördernde Hilfe verhindert. Die gesetzlichen Regelungen stellen für die Betroffenen eine erhebliche Einschränkung ihrer Rechte auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit dar (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SB I) dar. Sie machen krank, manifestieren soziale Diskriminierung und stellen jede sozialpolitische Implikation auf den Kopf.

Besonders betroffen sind Kinder. Für sie ist diese Form der Sammelunterbringung selbst bei kindgerechter Ausstattung eine nicht hinzunehmende Einschränkung, psychische wie physische Belastung zugleich und widerspricht dem Recht junger Menschen, „auf Förderung

seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (s. § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die vor allem in Großstädten existierende Wohnungsnot und Knappheit bezahlbaren Wohnraums kann dafür keine Rechtfertigung sein. Die Wohnungsnot ist das Ergebnis einer verfehlten Wohnbaupolitik. Flüchtlinge sind davon ebenso betroffen, wie all diejenigen, die bezahlbaren Wohnraum brauchen. Die faktische Zerschlagung des sozialen Wohnungsbaus wurde zwar inzwischen als Fehler erkannt und in Teilen korrigiert, es fehlen aber nach wie vor tragfähige integrative Konzepte, in denen alle betroffenen Zielgruppen, so auch die schutzsuchenden und –berechtigten Menschen Berücksichtigung finden.

Natürlich bedarf es einer geordneten Erstaufnahme, sie muss jedoch sozialpolitisch und damit Teilhabe orientiert gestaltet werden. Nur so wird es gelingen, Potenziale und Fähigkeiten von Flüchtlingen zu erhalten und zu erweitern.

In der kommenden Legislaturperiode ist es deshalb unabdingbar

- **die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf maximal sechs Wochen zu begrenzen**
- **die verpflichtende Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften abzuschaffen und der Aufnahme bei Familien, Freunden oder in einer eigenen Privatwohnung den Vorrang einzuräumen**
- **Erstaufnahmeeinrichtungen zu verpflichten, muttersprachliche Orientierungs- und Informationsangebote über die wesentlichen Lebensbereiche (Schule, Ausbildung, Arbeit und Arbeitsrechte, Versicherungs- und Vertragsrecht usw.) zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch erste Sprachlernmaßnahmen zur Alltagssprache**
- **bei der Bekämpfung der Wohnungsnot flexible und auf die Bedarfe der Wohnungssuchenden abgestimmte Konzepte zu entwickeln, in die immer auch schutzsuchende Menschen einbezogen werden**
- **die Wohnsitzauflage abzuschaffen, um insbesondere die schulische Entwicklung, Bildung und Ausbildung, sowie die Arbeitsaufnahme nicht von zufälligen ordnungspolitischen Verteilungsentscheidungen abhängig zu machen**

Teilhabe sicherstellen - Zugang zu Bildungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangeboten für alle Schutzsuchenden ermöglichen

Eine Gesellschaft, die darauf aufbaut, allen Menschen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (§ 1 Abs. 1 SGB I), muss die Lebensbedingungen so gestalten, dass Zugangsbarrieren zu staatlichen oder anderen Angeboten auf ein Minimum reduziert werden. Um staatliche Unterstützungsinstrumente auch wirkgerecht in Anspruch nehmen zu können, müssen deshalb zunächst Sprachbarrieren beseitigt werden. Das heißt, sowohl in der Aufnahmesituation und später dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend und ausreichend Übersetzungs- und Dolmetschangebote bereitgestellt werden, so wie das bereits im

Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums vom 29.04.2016 unter § 17 Abs. 2a SGB I vorgesehen war. In einem parallelen Prozess ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder schutzsuchende Mensch ein Recht hat, sich sprachlich (weiter)zu bilden.

Die gegenwärtigen Politikkonzepte bauen weitgehend darauf auf, den Zugang zu Sprachförderung oder auch anderen Qualifizierungsmaßnahmen nur geflüchteten Menschen anzubieten, die eine (vermeintlich) gute Bleibeperspektive haben. Das stellt nicht nur jede Regel der sozialpolitischen Kunst auf den Kopf, sondern ist kontraproduktiv, weil sie jede Eigeninitiative und Selbsthilfe im Keim erstickt und damit die Abhängigkeit von (staatlicher) Hilfe verfestigt.

Eine Vielzahl von Schutzsuchenden, so auch die zweitgrößte Gruppe der Afghan*innen, hat keinen Zugang zu Integrationskursen. Auch wenn neuerdings das Bundesarbeitsministerium für ihren Wirkungskreis diese Diskriminierung aufgehoben hat, so werden mit der Versagung der Teilnahme an Integrationskursen – die ja nichts anderes als Sprachkurse sind – die Zugangsbarrieren für den Besuch weiterführender Sprachangebote bestehen bleiben. Die begrüßenswerten Bemühungen einiger Bundesländer oder Kommunen und der (ehrenamtlichen) Flüchtlingshilfe durch Zusatzangebote diese Lücken zu schließen, lässt vielerorts eine Angebotsvielfalt entstehen, die sich selbst Konkurrenz macht und deren Umsetzung infolgedessen oftmals scheitert.

Immerhin hat das Bundesarbeitsministerium mit der Öffnung ihrer Maßnahmen, vor allem des SGB III, für nahezu alle afghanischen Flüchtlinge, so z. B. auch für die Berufsausbildungsbeihilfe einen Schritt in die richtige Richtung getan. Dem muss aber die Öffnung für alle schutzsuchenden Menschen folgen.

Angesichts der zu erwartenden langen Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten und angesichts der Tatsache, dass viele schutzsuchende Menschen aus vielerlei Gründen zumindest für eine längere Zeit in Deutschland bleiben werden, ist das nicht nur sozialpolitisch angezeigt, sondern ein pragmatischer und vor allem ideologiefreier Politikansatz, der zur Kenntnis nimmt, dass mit der gegenwärtigen Politik Integrations- und Teilhabechancen dauerhaft zunichte gemacht werden.

In der kommenden Legislaturperiode ist es deshalb unabdingbar

- **allen Asylsuchenden sowie geduldeten Menschen den Zugang zu staatlichen Unterstützungsinstrumenten, zum Spracherwerb, zu Qualifizierung und zur Selbsthilfe zu ermöglichen, dies gilt insbesondere für alle Maßnahmen des SGB II/III**
- **das Gesamtprogramm Sprache der Bundesregierung mit dem Ziel zu novellieren, jeden Schutzsuchenden von Beginn an in die Sprachförderung einzubeziehen und die Zuständigkeiten für alle Maßnahmen sozial- oder bildungspolitischen Ressorts zu übertragen**
- **einen Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen für die ersten drei Jahren des Aufenthalts im Sozialgesetzbuch (SGB I) zu verankern**

Bildung, Ausbildung und Beschäftigung sozialpolitisch steuern – Fördern und Fordern vom Aufenthaltsstatus trennen

Bildung, Ausbildung und Beschäftigung sind Grundvoraussetzungen für ökonomische und damit auch soziale und kulturelle Teilhabe. Jegliche Einschränkung eines gleichberechtigten Zugangs zu diesen Voraussetzungen ist ein unzulässiger Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Grundgesetz) und führt zu eklatanten Brüchen in der Lebensbiografie von Menschen.

Mit der weitgehenden Abschaffung bzw. Aussetzung der Vorrangprüfung haben viele asylsuchende und geduldete Menschen nach drei Monaten einen mehr oder weniger uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, insbesondere auch zu einer qualifizierten Berufsausbildung. Ausgeschlossen von diesen elementaren Teilhabechancen bleiben all diejenigen Menschen, die entweder aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten kommen oder die länger als drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen. Auch für geduldete Menschen greift immer wieder ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG. Diese systematische Ausgrenzung und Segregation stellt das Sozialstaatsprinzip unter das Primat ordnungs- und innenpolitischer Paradigmen und widerspricht dem Sozialstaatsprinzip.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächliche Dauer des Aufenthalts von schutzsuchenden Menschen in aller Regel nicht prognostiziert werden kann, dass auch vor einer tatsächlichen Ausreise (oder Abschiebung) elementare Menschenrechte gelten, und dass Arbeitsverbote als Sanktionsmaßnahmen zur Identitätsklärung in der Vergangenheit noch nie erfolgreich waren, muss ein begrenzter Aufenthalt sinnvollerweise dazu genutzt werden können, zu lernen oder zu arbeiten, also auch einen kurzen Aufenthalt als sinnvoll verbrachte Lebenszeit nutzen zu können.

Fiskalisch betrachtet ist die Erteilung von Arbeitsverboten abstrus, wird doch zur (Nicht-) Erreichung eines ordnungspolitischen Willens die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen manifestiert. Ein sozialer oder ökonomischer Nutzen ist damit nicht verbunden.

Aber auch dann, wenn der Weg in Ausbildung und Beschäftigung möglich ist, sind es vor allem administrative Hürden, die einen tatsächlichen Zugang erschweren oder sogar verhindern. Immer wieder werden Asylsuchende im Unklaren darüber gelassen, dass sie einen Zugang zu Arbeitsvermittlung und zur Beratung nur über die Meldung bei der Agentur für Arbeit erhalten bzw. ihre Registrierung bei einer Qualifizierungsmaßnahme erlischt. Ausländerbehörden, z.T. aber auch die Bundesagentur für Arbeit wiederum verzögern die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen z. T. widerrechtlich, mit der Folge, dass die jeweilige Arbeits- oder Ausbildungsstelle anderweitig vergeben wird.

Wenn jedoch der Weg in Schule, Ausbildung oder Studium für (junge) Menschen erfolgreich beschritten wurde, muss es aus menschenrechtlicher Sicht selbstverständlich sein, dass diesen Menschen auch unabhängig vom Asylverfahren ein Aufenthaltsrecht als Schlüssel zur weiteren Integration gewährt und angeboten wird. Mit der so genannten Ausbildungsduldung – der Aussetzung einer Abschiebung (!) für die Dauer einer Ausbildung – wurde ein Instrument geschaffen, das als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden kann. Die vor allem von der Wirtschaft geforderte Rechtssicherheit ist damit jedoch nicht hergestellt.

Unabhängig der bislang länderabhängigen und regelmäßig sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Regelung oder nochmals eigenen kommunalen Kreativität der negativen Regelauslegung kann Rechtssicherheit nur geschaffen werden, wenn den betroffenen Menschen ein Aufenthaltsrecht gewährt wird. Rechtssicherheit bedeutet aber auch, dass (junge) Menschen, die in Ausbildung sind, die Möglichkeit haben, im Falle eines Scheiterns die Erörterung möglicher Gründe und Ursachen sowie die Frage über den weiteren Aufenthalt in einem rechtsstaatlich fairen Verfahren klären zu können. Die Drohkulisse einer stets im Raum stehenden Abschiebung ist alles andere als rechtsstaatliche Fairness.

Rechtssicherheit muss schließlich auch dort hergestellt werden, wo abgelehnte Asylsuchende ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst bestreiten.

Nicht verkannt werden darf, dass schutzsuchende Menschen den Weg in den regulären Arbeitsmarkt als besonders benachteiligte Gruppe gehen müssen. Das liegt auch, aber nicht allein an fehlender oder unzureichender Qualifizierung. Der Wunsch, schnell „Geld verdienen“ zu wollen und zu müssen – z. B. um Familienangehörigen nachholen zu können oder die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis zu schaffen – führt bei gleichzeitigem Fehlen einer Förderstruktur, die Qualifizierung UND Beschäftigung parallel ermöglicht, schnell zu einem Abrutschen in prekäre oder ausbeuterische Arbeitsverhältnisse. Schutzsuchende, vor allem aber von Arbeitsverboten betroffene Menschen werden somit zur Zielgruppe von Unternehmen, die vor allem auf billige Arbeitskräfte setzen. Eine solche Entwicklung muss einerseits durch entsprechende staatliche Maßnahmen bekämpft werden, darf andererseits aber nicht auch noch durch Ausnahmeregelungen, wie etwa dem Aussetzen des gesetzlichen Mindestlohns befördert werden.

Ein weiteres Problem besteht in der strukturellen Ausgrenzung geflüchteter Kinder und Jugendlicher vom Lernort Schule. Bildung ist grundsätzlich Ländersache, gleichwohl tragen die bundespolitischen Regelungen einen erheblichen Teil zur Problematik bei: Insbesondere Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen sind oft monatelang vom Regelschulbesuch ausgeschlossen. In den Einrichtungen erhalten sie – länderspezifisch unterschiedlich – oftmals allenfalls einen Ersatzunterricht für wenige Stunden am Tag durch nicht ausgebildete Lehrkräfte.

Ein Bildungsproblem stellt sich auch für (unbegleitete) Jugendliche und Heranwachsende, die keinen formellen Schulabschluss mitbringen. Nach dem Deutschlernen folgt zu häufig übergangslos ihre Akquirierung für den Arbeitsmarkt. Der kurzfristige ökonomische Vorteil, ausländerbehördlicher Druck und die fehlende Berufsschulpflicht verhindern eine nachholende oder weiterführende Qualifikation und Ausbildung. Im Heimatland begonnene Bildungskarrieren werden so unter- oder abgebrochen.

Immerhin können durch die 2016 auf 15 Monate verkürzte Wartezeit auch geduldete Flüchtlinge früher als zuvor eine Ausbildung finanzieren, weil sie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG erhalten. Nicht geschlossen wurde allerdings die „Förderlücke“ beim BAföG für Menschen in laufenden Asylverfahren.

Für eine gelingende Arbeitsmarktintegration von schutzsuchenden Menschen ist es unabdingbar sie dort abzuholen, wo sie stehen, vor allem also ihre mitgebrachten Potenziale im Blick zu haben. Kompetenzfeststellungsverfahren, aber auch die Anerkennung von Berufsabschlüssen erfolgen nach wie vor gar nicht oder deutlich zu spät. Hinzukommen nicht

ausreichende Angebote für Anpassungsmaßnahmen, die eine Anerkennung bereits erworbener Berufsabschlüsse deutlich verzögern, oftmals auch mit der Folge, dass das Anerkennungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden sind.

In der kommenden Legislaturperiode ist es deshalb unabdingbar

- **das ausländerrechtliche Arbeitsverbot als ordnungspolitisches Regulierungs-instrument abzuschaffen**
- **Arbeitsausbeutung über die vorhandenen staatlichen Programme hinaus zu bekämpfen, die Gruppe der Flüchtlinge in diese Programme einzubeziehen und Gewerkschaften dabei eine tragende Rolle zukommen zu lassen**
- **den (gesetzlichen oder tariflichen) Mindestlohn ohne Ausnahme als Grundlage für eine faire Entlohnung auch von schutzsuchenden Menschen zu erhalten**
- **den Zugang zu Beratungsleistungen des SGB II/III mit geeigneten Maßnahmen bereits mit Zuweisung in die Kommune und für jeden Asylsuchenden sicherzustellen**
- **die Zuständigkeit für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vollumfänglich der Bundesagentur für Arbeit zu übertragen**
- **Rechtssicherheit bei Ausbildung und Beschäftigung mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis herzustellen**
- **Rechtssicherheit auch für Maßnahmen der beruflichen Anerkennung sicherzustellen**
- **Ausbildungsförderung (BAB und BAföG) für alle Minderjährigen und jungen Erwachsenen ohne Wartezeit zu gewähren**
- **die Regelbeschulung aller Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter auch in Erstaufnahmeeinrichtungen durch qualifizierte Lehrkräfte sicherzustellen**
- **die finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Recht auf Zugang zur Berufsschule bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zur Erreichung des jeweils notwendigen Schulabschlusses zu schaffen**
- **die Erfassung von Kompetenzen und die Anerkennung von Berufsabschlüssen unverzüglich ab Zuweisung in die Kommunen zu beginnen und genügend Angebote für notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der beruflichen Anerkennung zur Verfügung zu stellen**

Kiel, 20.9.2017

gez. Özlem Erdem-Wulff
Netzwerk Mehr Land in Sicht!

gez. Norbert Grehl-Schmitt
Mitglied der IvAF Steuerungsgruppe

